BUNDESVERBAND **B**ERUFLICHER **N**ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str.5 • D-53173 Bonn

Paul-Kemp-Str. 5
D-53173 Bonn
Tel. +49 228 – 3294 9182
Fax: +49 32 22 24 87 652
mail@bbn-online.de
www.bbn-online.de

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE26370501980030000301
BIC: COLSDE33XXX

Vereinsregister Bonn, VR 3107
Steuer-Nr. 206/5853/0281

BMLEH
per mail
513@bmleh.bund.de

Bonn, 3. Dezember 2025

Stellungnahme des BBN e.V. zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schweizer,

hiermit bedanken wir uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMLEH zur Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht abzugeben.

Wir bewerten das zur Diskussion gestellte Vorhaben als kritisch, da es auch nach der aktuellen Rechtslage die Möglichkeit gibt, regulierend in den Bestand des Wolfes einzugreifen, um für die Weidetierhaltung problematische und/oder gegenüber Menschen auffällige Wölfe zu entnehmen.

Durch die Aufnahme des Wolfes als aktuell streng geschützte und künftig immer noch geschützte Art in das Jagdrecht wird ein Präzedenzfall geschaffen, der gerade mit Blick auf die Diskussionen in Bayern befürchten lässt, dass dies zukünftig auch auf andere geschützte bzw. streng geschützte Arten wie Biber, Luchs oder Otter zutreffen könnte.

Auch geben wir zu bedenken, dass doppelte Zuständigkeiten für Sachverhalte generell zu vermeiden sind. Sie verursachen viel mehr Bürokratie und Kosten. Im konkreten Fall sind sowohl Naturschutzverwaltung als auch Jagdverwaltung für eine Art, den Wolf, zuständig. Unserer Auffassung nach sollte für Arten, die international, europäisch und national dem Naturschutzrecht unterliegen, ausschließlich die Naturschutzverwaltung zuständig sein!

Der BBN e.V. benennt nachfolgend einige konkrete Kritikpunkte an der vorgesehenen Gesetzesänderung, wobei in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine detaillierte Beschreibung entfallen muss:

§ 6a: Die Erweiterung der Ausnahmen um die „Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden sehen wir als zu weit gefasst, da z.B. in Artikel 6(4) der FFH-Richtlinie für Ausnahmen von Eingriffen ausdrücklich auf „**zwingende Gründe eines übergeordneten öffentlichen Interesses**“ hingewiesen wird. Damit begründen z.B. „ernste wirtschaftliche Schäden“ von Privatpersonen keine Ausnahmen des Schutzes nach der FFH-Richtlinie. Auch das Argument der wasserwirtschaftlichen Schäden“ greift hier unserer Meinung nach nicht, da die Standsicherheit der Deiche auch durch Mahd sichergestellt werden kann, wie z.B. in den Niederlanden, wo 50% der Deiche gemäht werden.
Hier sehen wir Konfliktpotenzial mit der EU-Gesetzgebung.

§ 19 Abs. 1 betrachten wir als sehr kritisch, da hier nur für den Wolf mit der Fallenjagd bzw. dem Einsatz von Nachtsichtgeräten Jagdtechniken erlaubt werden, die für andere Tierarten generell verboten sind. Bei der Erlaubnis zum Abschuss von Elterntieren sehen wir auch Konflikte mit dem Tierschutzgesetz.

§ 20 ff genügen unserer Auffassung nach nicht den Vorgaben der Artikel 11 bzw. 14 der FFH-Richtlinie. In Artikel 11 wird geregelt, dass die Mitgliedsstaaten den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume überwachen. Dies ist Grundlage für die nach Artikel 14 mögliche Entnahme von Arten, sofern dies mit deren günstigem Erhaltungszustand vereinbar ist.

Bei jagdbaren Arten bedeutet dies unserer Auffassung nach, dass der Bestand der Arten jährlich eng überwacht werden muss. Dabei muss sich das Monitoring auf das ganze Verbreitungsgebiet der Art beziehen und kann daher nicht auf Ebene von Ländern oder gar Kreisen erfolgen. Insofern verbietet sich auch die Aufstellung von „Wolfsmanagementplänen“ auf der Kreisebene.

Unserer Meinung nach ist es zwingend erforderlich, dass für die Bundesrepublik Deutschland mit den angrenzenden Regionen ein guter Erhaltungszustand definiert wird.

Diese Definition setzt einen wissenschaftlich sauber abgeleiteten Referenzwert voraus. Das BfN hatte diesen Referenzwert mit 339 Rudeln bzw. Paaren angegeben. Der EU wurde 2025 ein Referenzwert von lediglich 187 Rudeln/Paaren nachgemeldet, ohne die entsprechende wissenschaftliche Herleitung mit zu berichten. Vor dem Hintergrund der so differierenden Referenzwerte ist besonders kritisch zu hinterfragen, wie künftig sicherzustellen ist, dass dann, wenn die Population auf 90% des gEHZ sinkt, sofort die Jagd auf den Wolf eingestellt wird!

Unabhängig von der Frage, welcher Referenzwert einem gEHZ zugrunde zu legen ist, ist die Frage des Zensus von entscheidender Bedeutung: Wer zählt wie?

In der heutigen Zeit wäre es z.B. ohne weiteres möglich, jeden Wolfsabschuss direkt über eine App an ein zentrales Register zu melden. Von dort könnten dann

alle Jagdausübungsberechtigten informiert werden, wenn die für den gEHZ erforderliche Populationsgröße unterschritten wird und deshalb die Jagd auf die Art sofort einzustellen ist.

Sofern künftig die jährlichen Berichte der DBBW (Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf) entfallen sollten oder aufgrund der jagdlich bedingten Bestandsänderungen nicht mehr möglich sind, wäre es theoretisch nach den im Gesetzentwurf genannten Regelungen möglich, den Wolfsbestand in Deutschland in den nächsten vier Jahren auf 0 reproduzierende Rudel bzw. Paare zu reduzieren, um dann erst beim ersten Monitoring 2030 festzustellen, dass der gute Erhaltungszustand nicht mehr vorliegt.

§ 22 b (1) Punkt 2: Beim Verbot, Wölfe gesund zu pflegen, sehen wir ebenfalls Konflikte mit dem Tierschutzgesetz, vor allem, da keinerlei Hinweise hinsichtlich der Schwere einer möglichen Verletzung gegeben werden.

§ 22 b (2) Punkt 3: Es gibt unserer Auffassung nach keine Fallen, die in der Lage wären, selektiv einzelne Individuen zu fangen, daher sollte der Fallenfang auf Wölfe generell untersagt werden.

§ 22 c (1) muss so umformuliert werden, dass jede Wolfstötung oder jeder Totfund innerhalb von 24 Stunden online (per App) einer zentralen Stelle zu melden ist, die für die Überwachung des günstigen Erhaltungszustandes hinsichtlich der Populationsgröße zuständig ist. Sobald dort festgestellt wird, dass durch die getöteten Wölfe die für den günstigen EHZ zuständige Populationsgröße unterschritten wird, tritt in der entsprechenden Region ein sofortiges Jagdverbot in Kraft. Hierfür schlagen wir die DBBW als unabhängige, staatlich finanzierte Stelle vor. Keinesfalls dürfen Entscheidungen dieser Tragweite privaten Vereinen oder Lobby-Verbänden übertragen werden.

§ 22 c (2) ist nicht in der Lage, einen günstigen Erhaltungszustand für den Wolf sicherzustellen. Aufgrund seines Bewegungsradius ist es erforderlich, bundeslandübergreifende Managementpläne für die Art aufzustellen. Es kann sogar erforderlich sein, diese mit Nachbarstaaten abzustimmen.

Aufgrund der komplexen Rudelstrukturen überfordert es aus unserer Sicht „durchschnittliche“ Jagdausübungsberechtigte, den Erhaltungszustand der lokalen Wolfspopulation in ihren Revieren zu beurteilen.

Weiterhin fehlt hier der zwingende Hinweis, dass in Natura2000-Gebieten die Managementpläne für den Wolf im Einverständnis mit den für die Natura2000-Managementplänen zuständigen Naturschutzbehörden erstellt werden müssen.

§ 22 c (3) Punkt 1 muss in dieser Form gestrichen werden und ist unserer Meinung nach nicht mit dem EU-Recht kompatibel. Der Wolf darf in einem ungünstigen EHZ nur gejagt werden, wenn es um die Abwendung wirtschaftlicher oder bezogen auf den Menschen gesundheitlicher Schäden geht, die in einem zwingenden übergeordneten öffentlichen Interesse liegen. Wirtschaftliche Schäden durch Wölfe können in aller Regel von vornherein ausgeschlossen werden, vor allem wenn dies mit Wildschäden durch wildernde Hunde oder den Autoverkehr verglichen wird. Ausnahmen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sind unter Punkt 3 bereits formuliert.

§ 22 c (3) ist zu weitgehend. Der genannte 20 km-Radius entbehrt einer wissenschaftlichen Ableitung und der genannte Zeitraum ist auch zu lang, um sicherzustellen, dass das Tier erlegt wird, das einen Schaden verursacht hat. Ein Kreis mit einem 20-km-Radius hat eine Größe von ca. 1200 qkm. Hierin könnten bei einer durchschnittlichen Größe von rund 120 bis 150 qkm für ein Wolfsterritorium in Mitteleuropa mehrere Rudel leben, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur das „falsche“ Tier, sondern sogar ein „falsches“ Tier aus einem „falschen Rudel“ geschossen werden kann.

§ 22 c (4) kann den Jagdausübenden in Konflikt mit europäischen Gesetzen bringen und daher ist eine derartige Verpflichtung zur Jagd durch eine Behörde nicht zulässig.

§ 22 c (4) Punkt 2a ist nicht konkret definiert und auch nicht mit der EU-Richtlinie im Einklang, bei der zwingend ein „übergeordnetes öffentliches Interesse“ für Ausnahmen verlangt wird.

22 c (4) Punkt 3: Die genannten Punkte erlauben es aufgrund mangelnder Definition, große Teile des Bundesgebietes als „Weidegebiete“ auszuweisen. Es gibt jedoch keine Vorgaben oder Einschränkungen für die Ausweisung dieser „Weidegebiete“. Falls eine Ausweisung derartiger Gebiete z.B. in Schutzgebieten vorgesehen ist, darf die Jagd dann nur im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden nach Vorlage einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen, da die Jagd als „Plan oder Projekt“ einzustufen ist, sofern sie nicht ausdrücklich in den Schutzzielen genannt ist.

Das Erfordernis eines Einvernehmens mit den Naturschutzbehörden gilt generell auch für die Wolfsmanagementpläne selbst, da diese den günstigen Erhaltungszustand der Art nicht gefährden dürfen.

Zusammenfassend ist der BBN der Meinung, dass der hier vorgelegte Gesetzesentwurf an vielen Stellen fachlich nicht nachvollzogen werden kann und in dieser Form nicht mit EU-Recht kompatibel ist.

Mit freundlichen Grüßen

Schinkel, den 3.12.2025

Christof Martin

Bundesvorsitzender BBN e.V.